

## Haushaltssatzung der Stadt Barsinghausen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

---

Auf Grund des § 112 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	<b>2023</b>	<b>2024</b>
1.1. der ordentlichen Erträge auf	82.076.100 Euro	84.836.300 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	84.973.900 Euro	85.648.700 Euro
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	<b>2023</b>	<b>2024</b>
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.365.400 Euro	82.125.500 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	77.830.200 Euro	78.472.800 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.684.600 Euro	4.687.000 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	11.175.700 Euro	27.273.900 Euro
	<b>2023</b>	<b>2024</b>
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.638.200 Euro	21.730.500 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.876.900 Euro	2.796.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	2023	2024
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	91.688.200 Euro	108.543.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	92.882.800 Euro	108.543.000 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 7.491.100 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 21.730.500 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2023 auf 41.368.000 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Haushaltsjahr 2024 auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.200.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.600.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 620 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 620 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 470 v.H. |

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 620 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 620 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 480 v.H. |

## § 6

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 100.000 EUR je Haushaltsposition nicht überschreiten. Gleiches gilt für Verpflichtungsermächtigungen gemäß §119 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz.
- (2) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 6 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung sind ab einem Gesamtauszahlungsbetrag von 25.000 EUR in den Teilhaushalten einzeln darzustellen.

Barsinghausen, den 27.04.2023

**STADT BARSINGHAUSEN**

Der Bürgermeister

In Vertretung

Zeidler

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß §§ 119 Absatz 4, 120 Absatz 2 sowie §§ 130 Absatz 3, Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. 120 Absatz 2 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die erforderliche Genehmigung hinsichtlich der §§ 2 und 3 durch die Region Hannover am **07.06.2023** unter dem Aktenzeichen **01.06 11.92.01** erteilt worden.

**Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 12. Juni 2023 bis zum 20. Juni 2023 in 30890 Barsinghausen, Breite Straße 7, zu folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.**

Barsinghausen, **07.06.2023**

Der Bürgermeister  
gez. Schünhof